

Luzern, 18. März 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 158**

Nummer: P 158
Eröffnet: 18.03.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.03.2024 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 292

Postulat Nussbaum Adrian namens der Mitte-Fraktion, Lüthold Angela namens der SVP-Fraktion und Dubach Georg namens der FDP-Fraktion und Mit. über die kantonale Lösung bezüglich der bedingten Gewinnbeteiligung bei Härtefallgeldern

Es ist unserem Rat ein Anliegen, vorab sein grosses Verständnis für die betroffenen Unternehmen und dabei insbesondere für die Unternehmen der Gastrobranche auszudrücken, die von den Massnahmen während der Covid-19-Pandemie in besonderer Weise betroffen waren und unter den Auswirkungen auch zu leiden hatten. Gleichzeitig gilt es auch wiederholt in Erinnerung zu rufen, dass es der Auftrag des Kantons während der Pandemiezeit war, Arbeitsplätze zu sichern und Konkurse soweit als möglich abzuwenden. Dieses Ziel wurde erreicht, indem schnell und unkompliziert Beiträge zur Deckung der Fixkosten ausbezahlt wurden. In den jüngsten Diskussionen entsteht teilweise der Eindruck, dass der Kanton diese Mittel von notleidenden Unternehmen plötzlich zurückfordere. Das ist nicht korrekt: Rückzahlungen leisten muss einzig, wer in der Pandemiezeit dank der staatlichen Geldern Gewinne erzielte. Auch bei Rückzahlungen bleiben die Fixkosten aus der Pandemiezeit gedeckt, denn abgeschöpft wird maximal der Gewinn.

Firmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Franken müssen ohnehin gestützt auf Bundesrecht die bedingte Gewinnbeteiligung leisten; der Bund setzt dies wie geplant um. Die gleiche Regelung gilt im Kanton Luzern für Firmen mit einem Umsatz unter 5 Mio. Franken. Viele Unternehmen – auch solche mit Umsätzen von weniger als 5 Mio. Franken – haben die bedingte Gewinnbeteiligung bereits geleistet.

Im Rahmen der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen, die im Kanton Luzern Geltung haben, wurden Vertreter der Unternehmen und Verbände regelmässig einbezogen. Dabei stand stets im Zentrum, dass die öffentliche Hand sorgsam mit Steuergeldern umgehen muss, unabhängig davon, ob es sich dabei um Mittel des Bundes oder Kantons handelt. Insbesondere die Gastrobranche und auch der KGL waren an den erwähnten Sitzungen beteiligt. Einige der jüngsten Äusserungen widersprechen nun den früheren Abmachungen. Hinzu kommt, dass die Aufhebung der bedingten Gewinnbeteiligung für einzelne Sektoren – wie er von der Gast-

robranche vorgeschlagen wurde – zu einer ungleichen Behandlung gegenüber anderen betroffenen Unternehmen führte. Gleichwohl hat unser Rat gestützt auf den Anstoss der Gastrobranche die bisherige Praxis noch einmal einer eingehenden Evaluation unterzogen und ist – wie bekannt – zum Schluss gekommen, es gelte aufgrund der Ausführungen zuvor am eingeschlagenen Weg festzuhalten.

Es soll nicht in Abrede gestellt, dass – nachdem die Regelungen zur bedingten Gewinnbeteiligung unter dem Eindruck der Pandemie schnell «von heute auf morgen» erarbeitet werden mussten – offene Fragen juristischer Art bestehen. Hierfür wurden die sog. «Leading Cases» mittlerweile bereits initiiert. Ebenso nicht in Abrede gestellt wird, dass die Klärung dieser Fragen einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Unser Rat ist nach wie vor bereit, eng mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten und dort Hand für zweckmässige Lösungen zu bieten, wo das möglich ist. Mit Blick darauf und den Umstand, dass die Klärung der erwähnten offenen Fragen so oder anders einige Zeit beanspruchen wird, ist unser Rat bereit, die im Postulat zu klärenden Punkte innert der genannten Frist von zwei Monaten aufzuarbeiten und im Rahmen einer Berichterstattung in der WAK die Ausgangslage darzulegen, die notwendigen Grundlagen aufzuarbeiten und namentlich die im Postulat gestellten Fragen zu beantworten. Mit dieser fachlichen Auslegeordnung und der ergänzenden politischen Einschätzung unseres Rates zu möglichen Varianten für das weitere Vorgehen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, welche der WAK eine Beurteilung der im Raum stehenden Forderungen erlaubt.

Im Sinn der Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat erheblich zu erklären.